



Redacziun: Administraziun cumünela, telefon 081 851 07 11
E-Mail: gemeinde@samedan.gr.ch, Internet: www.samedan.ch

Anneda IX

OUR DA LA CHESA CUMÜNELA – AUS DEM GEMEINDEHAUS

Gemeindeversammlung vom Donnerstag, dem 14. April 2005 um 20.30 Uhr im Gemeindesaal

Traktanden

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2004
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2004
 - 3.1 der Verwaltung
 - 3.2 des Elektrizitätswerkes
4. Kreditbegehren für Investitionsbeiträge an die Zweckgemeinschaft ARA Sax
 - 4.1 Kreditbegehren von CHF 1 263 000 netto exkl. MwSt. für den Anschluss an den Ableitungskanal ARA Staz bis S-chanf
 - 4.2 Kreditbegehren von CHF 2 385 000 netto exkl. MwSt. für Erweiterungs-, Sanierungs- und Werterhaltungsmassnahmen
5. Kreditbegehren von CHF 480 000 brutto für die Revitalisierung des Auengebietes Cristansains
6. Beschlussfassung über die Beteiligung an die Skilift Survih AG mit CHF 70 000
7. Beschlussfassung über die Revision des Kurtaxengesetzes
8. Beschlussfassung über die Revision der Bestattungs- und Friedhofsordnung sowie über die entsprechende Gebührenordnung
9. Beschlussfassung über die Beteiligung an die Golf ENGADIN/St. Moritz AG mit CHF 700 000
10. Varia

*Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger*

Traktandum 3

Genehmigung der Jahresrechnung 2004

3.1 der Verwaltung

In Kürze

Die Jahresrechnung 2004 schliesst bei einem Aufwand von CHF 16 395 766.39 und einem Ertrag von CHF 19 282 347.18 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2 886 580.79, dies bei Abschreibungen von CHF 1 663 497.83 und bei Einlagen in die Spezialfinanzierungen von CHF 417 613.29, bzw. Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen von CHF 108 484.91. Im Jahre 2004 wurden Nettoinvestitionen von CHF 2 694 897.38 getätigt.

Rechnungsergebnis

Im Jahre 2004 wurden die folgenden Abschreibungen getätigt:

Ordentliche Abschreibung Abfallverwertung	CHF	9 900.00
Abschreibungen auf übrige Sachgüter	CHF	1 499 449.83
Abschreibungen auf Finanzvermögen	CHF	154 148.00
<hr/>		
Total Abschreibungen	CHF	1 663 497.83
./. Entnahme Spezialfinanzierungen	./. CHF	108 484.91
Einlagen in Spezialfinanzierungen	CHF	417 613.29
Rechnungsergebnis	CHF	2 886 580.79
<hr/>		
Cash Flow	CHF	4 859 207.00

Die Verschuldung der Gemeinde, gemessen an den mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten, belief sich per 1. Januar 2005 unverändert auf CHF 17,7 Mio.

Beurteilung

Das Jahresergebnis ist erneut erfreulich. Entgegen dem budgetierten Verlust von CHF 680 000 weist die Rechnung einen Ertragsüberschuss von knapp CHF 2 900 000 aus. Auch der Cash flow übertrifft mit CHF 4 860 000 das prognostizierte Ergebnis von CHF 1 200 000 deutlich. Die

BOTSCHAFT

DES GEMEINDEVORSTANDES AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 14. APRIL 2005

Hinweis: folgende Unterlagen können ab dem 1. April 2005 auf der Gemeindekanzlei bezogen werden:
– Jahresrechnung/Jahresbericht 2004
– Kurtaxengesetz
– Bestattungs- und Friedhofsordnung

getätigten Nettoinvestitionen von knapp CHF 2 700 000 konnten damit vollständig aus den selbst erarbeiteten Mitteln finanziert werden. Dies drückt sich im Selbstfinanzierungsgrad von 185% aus. Die gute Finanzlage drückt sich auch in den weiteren Finanzkennzahlen aus. Der Selbstfinanzierungsanteil von 27% weist auf eine hohe Investitionskraft hin. Der Zinsbelastungsanteil ist günstig, der Kapitaldienstanteil von 9% tragbar.

Die positive Abweichung der Gesamtergebnisse ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Hauptsächlichste Ursache ist zweifellos der im Rechnungsjahr ungebrochene Boom auf dem Immobilienmarkt. Direkte Auswirkungen zeitigte dies bei den Grundbuchgebühren (+ CHF 110 000), bei den Grundstückgewinnsteuern (+ CHF 205 000) und bei den Handänderungssteuern (+ CHF 745 000). Damit verbunden ist aber auch die Erkenntnis, dass diese Erträge ausserordentlicher Natur sind und bei Abkühlung des überhitzten Immobilienmarktes wieder versiegen werden. Im Sinne einer realistischen Einschätzung der Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde muss deshalb das Ergebnis um diese Sondererträge bereinigt werden. Gleiches gilt mit Bezug auf die Einnahmen aus den Quellensteuern (+ CHF 195 000). Diese sind teilweise auch auf die rege Arbeitstätigkeit zurückzuführen, werden aber auch im Verlauf der nächsten Jahre gleichermassen auf das normale Niveau zurückpendeln. Aus finanzieller Sicht erfreuliche Auswirkungen der vergangenen und aktuellen Bautätigkeit ergeben sich aber indirekt auch auf die ordentlichen Einnahmequellen. So sind die gegenüber dem Budget und der Vorjahresrechnung zu Buche schlagenden Mehreinnahmen bei den Einkommenssteuern (+ CHF 515 000/+ CHF 350 000), bei den Vermögenssteuern (+ CHF 210 000/+ CHF 110 000) und bei den Liegenschaftsteuern (+ CHF 105 000/+ CHF 75 000) zweifellos auch zu einem guten Teil auf das neugeschaffene Wohnungsangebot und damit auf die steigende Anzahl der Steuerpflichtigen zurückzuführen. Diese Mehreinnahmen dürften eher nachhaltiger sein. Die Mehreinnahmen aus der Gewinnbeteiligung am Elektrizitätswerk (+ CHF 430 000 im Vergleich zum Budget, + CHF 120 000 gegenüber dem Vorjahresvergleich) dürften ebenfalls wenigstens zum Teil aus dem zusätzlichen Stromverkauf in Folge Zunahme der Strombezügler zurückzuführen sein. Positiv zu bewerten ist aber auch die Tatsache, dass mit Ausnahme der Bereiche Sozialwesen und Verkehr alle Funktionen mit Minderausgaben abschlossen und somit ebenfalls zum guten Ergebnis beigetragen haben. In der Funktion Verkehr ergaben sich im Vergleich zum Budget und zum Vorjahr Mehrausgaben von CHF 285 000, beziehungsweise CHF 150 000. In der sozialen Wohlfahrt wurde das Budget um CHF 75 000 überschritten. Gegenüber dem Vorjahr bewegen sich die Ausgaben im Sozialwesen allerdings auf dem gleichen Niveau. Erfreulich ist auch die Tatsache, dass die budgetierten Personalkosten insgesamt eingehalten werden konnten. Mit 9% gegenüber dem Budget und fast 12% gegenüber dem Vorjahr höher ausgefallen sind hingegen die Abschreibungen. Dies ist unter anderem auf Abschreibungen des Finanzvermögens zurückzuführen.

Die Finanzlage der Gemeinde Samedan präsentiert sich derzeit gut und kann als solide bezeichnet werden. Das vorliegende Jahresergebnis bestätigt die im Finanzplan prognostizierte Entwicklung und die entsprechende Beurteilung. Die Gemeinde Samedan kann somit grundsätzlich guten Mutes die Zukunft beschreiten. Mit aller Deutlichkeit muss aber betont werden, dass Voraussetzung für die zuversichtliche Einschätzung die Weiterverfolgung des restriktiven finanzpolitischen Kurses sowie zurückhaltende und realistische Erwartungen und Forderungen an die Gemeinde sind. Dies betrifft sowohl die Gemeindeleistungen als auch die Steuern und Abgaben. Nicht zu vergessen ist die Tatsache, dass die Gemeinde nach wie vor CHF 17 700 000 mittel- und langfristiges Fremdkapital aufweist, was die laufende Rechnung mit jährlich CHF 750 000 belastet. Diese Verschuldung gilt es im Hinblick auf schlechtere Zeiten abzubauen um den Handlungsspielraum auch in Zukunft zu wahren. Schliesslich zeigt ein Blick auf den Finanzplan 2006 bis 2009 dass umfangreiche Investitionen anstehen, insbesondere im Bereich der Substanzerhaltung bei den Werkleitungen sowie im Bereich der Abwasserreinigung. Alleine für die ARA Sax müssen Investitionen von CHF 3,7 Mio. getätigt werden. Um die anstehenden Investitionen ohne zusätzliche Verschuldung finanzieren zu können, muss die Gemeinde mit den aktuell zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln planen können.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- die vorliegende Jahresrechnung für das Jahr 2004 zu genehmigen;
- den Ertragsüberschuss dem Eigenkapital zuzuweisen;
- davon CHF 2,0 Mio. für die Tilgung einer per Ende 2007 auslaufenden Festgeldanlage von CHF 3,4 Mio. zurückzustellen.

3.2 des Elektrizitätswerkes

In Kürze

Die Erfolgsrechnung ist bei Aufwändungen und Erträgen von CHF 3 947 692.50 ausgeglichen, dies bei ordentlichen Abschreibungen von CHF 262 696.75, Leistungen zu Gunsten der Gemeinde Samedan von total CHF 195 187.95 (Unterhalt Strassenbeleuchtung, Stromkosten Strassenbeleuchtung, Stromkostenanteil Eisplatz und Personalaufwand). Die entgeltlichen Abgaben an die Gemeinde beträgt CHF 564 868.40. Es wurde ein Cash Flow von CHF 827 565.15 erwirtschaftet.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- die vorliegende Jahresrechnung des Elektrizitätswerkes Samedan für das Jahr 2004 zu genehmigen;

Traktandum 4

Kreditbegehren für Investitionsbeiträge an die Zweckgemeinschaft ARA Sax

4.1 Kreditbegehren

von CHF 1 263 000 netto exkl. MwSt. für den Anschluss an den Ableitungskanal ARA Staz bis S-chanf

4.2 Kreditbegehren

von CHF 2 385 000 netto exkl. MwSt. für Erweiterungs-, Sanierungs- und Werterhaltungsmassnahmen

In Kürze

Die Verschärfung der Anforderungen im Gewässerschutz sowie aber auch das Alter einzelner Anlageteile machen in den nächsten Jahren Investitionen in der ARA Sax notwendig. Im Zuge der detaillierten Abklärungen hat sich ergeben, dass die anstehenden Aufgaben am günstigsten mit einem Anschluss an den vom Abwasserverband Oberengadin (AVO) geplanten Ableitungskanal Celerina bis S-chanf gelöst werden können. Die Gemeindevorstände von Bever und Samedan beantragen daher den Anschluss der ARA Sax an diesen Ableitungskanal zu einem Betrag von maximal 10 % der Erstellungskosten, im Maximum CHF 1 500 000 und den damit verbundenen Investitionen in der Höhe von CHF 3 400 000.

1. Ausgangslage

1.1 Zielsetzung

- Die Gewässer sollen durch eine ökologische Abwasserbehandlung bei maximaler Effizienz und minimalen Kosten geschützt werden.
- Dem Oberengadin als Quellgebiet eines der wichtigsten europäischen Flüsse und Trinkwasserlieferanten kommt mit Bezug auf den Gewässerschutz eine erhöhte Verantwortung zu. Diese gilt es wahrzunehmen.
- Die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte müssen eingehalten werden.
- Die Massnahmen sollen nachhaltig sein und sich auch bei veränderten Rahmenbedingungen (Gesetze, Finanzlage der Gemeinde, etc.) bewähren.

1.2 Derzeitige Reinigung der Abwässer

Zur Zeit werden die Abwässer aus dem Gebiet zwischen St. Moritz und S-chanf in den drei Kläranlagen Staz, Sax und Furnatsch (S-chanf) gereinigt. Die Verschärfung der Anforderungen in der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 sowie das Alter einzelner Anlageteile aller drei Kläranlagen führen dazu, dass in den nächsten Jahren grosse Investitionen in die Abwasserreinigung im Gebiet zwischen St. Moritz und S-chanf getätigt werden müssen. Mit Bezug auf die ARA Sax ist insbesondere festzustellen, dass sie die gesetzlichen Anforderungen betreffen Kohlenstoff nur knapp, jene bezüglich Phosphor nur mehrheitlich und jene betreffend Stickstoff (Ammonium und Nitrit) nicht erfüllt. Die ARA Sax müsste somit auf eine Vollnitrifikation während des ganzen Jahres ausgebaut werden. Die ARA Sax wurde im Jahre

1982 für 10 000 Einwohnergleichwerte gebaut, die heutige Belastungen während der Wintersaison liegen bei zirka 20 000 Einwohnergleichwerten.

1.3 Variantenstudien

Auf Grund dieser Situation der Reinigung der Abwässer wurde von der Kommission «Abwasserreinigung St. Moritz bis S-chanf», welche von den drei betroffenen ARAs und dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) des Kantons Graubünden eingesetzt wurde, die folgenden Schritte in die Wege geleitet:

- Erarbeiten einer Machbarkeitsstudie mit sieben Varianten (Juni 2001), wovon die Varianten 1, 6 und 7 (vgl. nachfolgend Ziff. 1.4) weiterverfolgt wurden.
- Auf Grund wissenschaftlicher, technischer und finanzieller Abklärungen wurde vom Amt für Natur und Umwelt ein Synthesebericht über die Entscheidungsgrundlagen für nachhaltige Gewässerschutzmassnahmen (19. Dezember 2003) erarbeitet.
- Im Weiteren wurden von der gleichen Amtsstelle Massnahmepläne für die einzelnen Abwasserreinigungsanlagen Staz, Sax und Furnatsch geprüft und in einem Bericht zusammengefasst (4. Dezember 2003).
- Da sich die Vorzüge einer zentralen Abwasserreinigungsanlage herauskristallisierten, wurde vom Abwasserverband Oberengadin (AVO) ein Projekt für die Transportleitung von Bever nach S-chanf und weiter in den Kanal der Engadiner Kraftwerke erarbeitet.
- Für die ARA Sax wurde der Massnahmenplan durch eine Studie der Ingenieurgemeinschaft Edy Toscano AG und der Caprez AG vertieft und überprüft.

1.4 In der Konzeptstudie

von Juni 2001 geprüfte Varianten

Da auf Grund des Kosten-/Nutzenverhältnisses nur die Varianten 1, 6 und 7 interessant sind, wurden auch nur diese vertieft. Sie werden im Folgenden dargestellt.

Variante 1 – Status quo

Diese entspricht der heutigen Struktur der Abwasserreinigung zwischen St. Moritz und S-chanf. Nebst den notwendigen Unterhalts- und Werterhaltungsarbeiten in sämtlichen drei Kläranlagen wird die biologische Stufe der ARA Staz zur Einhaltung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung deutlich vergrössert. Der bestehende Ableitungskanal aus der ARA Staz wurde bereits bis zur neuen Flaz-Einmündung verlängert. Die biologische Stufe auf der ARA Sax wird ebenfalls vergrössert und auf die volle Nitrifikation ausgelegt. Die biologische Stufe der ARA Furnatsch wird deutlich erweitert. Im Vergleich mit der Variante 7, Ableitungskanal aus der ARA Staz und der ARA Sax, sind bei dieser Variante, da alle ARAs autonom weiterfunktionieren müssen, wesentlich mehr Investitionen notwendig. So müssen alle drei Anlagen zu den Kosten gemäss Ziff. 2.1 auf die volle Nitrifikation ausgebaut werden.

Variante 6 – Regionale ARA S-chanf

Dieser Variante liegt die Idee zu Grunde, dass die Abwässer von St. Moritz bis S-chanf in einer neuen regionalen

ARA S-chanf behandelt werden. Diese Variante ist die teuerste, für sie resultiert jedoch der grösste Nutzen. Der Inn zwischen St. Moritz und S-chanf ist praktisch frei von gereinigtem Abwasser, in der neuen ARA S-chanf erfolgt eine weitergehende Abwasserreinigung. Ausserdem können die drei bestehenden Kläranlagen Staz, Sax und Furnatsch aufgehoben und ihre Standorte anderweitig genutzt werden.

Variante 7 – Ableitungskanal aus Staz und Sax

Bei dieser Variante werden die heutigen Kläranlagen mit den aktuellen Einzugsgebieten beibehalten. In den drei Kläranlagen werden die notwendigen Unterhalts- und Werterhaltungsarbeiten durchgeführt. Die biologische Abwasserreinigung der ARA Sax wird erweitert, die biologische Stufe der ARA Furnatsch wird ebenfalls vergrössert und optimiert. Zur Einhaltung der Gewässerschutzverordnung werden die gereinigten Abwässer aus der ARA Staz und der ARA Sax in einem neuen Kanal bis nach S-chanf und von dort in den Kanal der Engadiner Kraftwerke geleitet. Diese Variante weist bei mittleren Kosten auch einen mittleren Nutzen auf. Der Inn zwischen St. Moritz und S-chanf ist praktisch frei von gereinigtem Abwasser, der Ableitungskanal nach S-chanf könnte zu einem späteren Zeitpunkt ideal in das Konzept einer regionalen ARA S-chanf (Variante 6) integriert werden.

Auf Grund einer ersten Präsentation aller Varianten am 30. August 2001 haben sich die Gemeindeexekutiven dafür ausgesprochen, mittelfristig die Variante 7 (Ableitungskanal aus der ARA Staz und Sax bis zum Kanal der EKW) und langfristig die Variante 6 (zentrale ARA) anzustreben.

2. Vergleich zwischen der Variante 1 «Status quo» und der Variante 7 «Ableitungskanal aus Staz und Sax»

2.1 Vergleich der Variante 1 «Status quo»

Für den Fall, dass die Variante «Status quo» weiterverfolgt wird, das heisst also dass die ARA Sax auch weiterhin als selbständige ARA weiterbetrieben wird, sind im Einzugsgebiet die folgenden Massnahmen zu ergreifen: Das Sickerwasser der Deponie Sass Grand darf nicht mehr in der ARA behandelt werden, für dieses Sickerwasser müsste daher eine separate ARA erstellt werden. Die von der Lataria Engiadinaisa SA (LESA) ausgehende Belastung der ARA muss auf heutigem Niveau konstant bleiben, beziehungsweise gesenkt werden.

In der Variante «Status quo» müssen auf der ARA Sax die folgenden *Sanierungs- und Werterhaltungsmassnahmen umgesetzt* werden:

Rechenanlage, Vorklärbecken, Räumer, Faulanlage, Schlammwässerung, Betriebsgebäude, Steuerung	CHF 4 190 000
---	---------------

Zudem sind die folgenden *Erweiterungsmassnahmen* notwendig: Umrüstung der Belebtschlammanlage in ein Wirbelbett

mit grösserer Leistung für volle Nitrifikation, Erweiterung der Faulanlage mit einem Stapelbehälter und einem Trübwasserbecken	CHF 3 390 000
--	---------------

Total Kosten bis 2020	CHF 7 580 000
------------------------------	----------------------

2.2 Variante 7 «Ableitungskanal aus Staz und Sax»

Bei dieser Variante sind im Einzugsgebiet die folgenden Massnahmen notwendig:

Die von der LESA ausgehende Belastung ist zu reduzieren. Das Sickerwasser der Deponie Sass Grand in Bever wird weiter auf der ARA Sax behandelt.

In der ARA Sax sind die folgenden *Sanierungs- und Werterhaltungsmassnahmen* notwendig:

Rechenanlage, Vorklärbecken, Räumer, Faulanlage, Gas, Energie BHKW (Blockheizkraftwerk), Steuerung, Betriebsgebäude	CHF 1 275 000
---	---------------

Zudem sind die folgenden *Erweiterungsmassnahmen* notwendig:

Leistungssteigerung der Belebtschlammanlage durch Anheben des Wasserspiegels mittels Pumpwerk, Erweiterung der Faulanlage mit einem Stapel- und Faulwasserbehälter	CHF 2 125 000
--	---------------

Anschluss an den Ableitungskanal Bever bis S-chanf	CHF 1 500 000
--	---------------

Total Kosten bis 2020	CHF 4 900 000
------------------------------	----------------------

Variante 1 «Status quo»

Vorteile

- Optimale Nutzung der vorhandenen Bausubstanz durch Unterhalt, Ausbau und Anpassungen neuer Techniken

Nachteile

- Keine vollständige Abwassereliminierung (gereinigte Abwasser) für den Inn im Bereich Bever bis S-chanf
- Neue Technologien bleiben unberücksichtigt
- Geringer ökologischer Nutzwert
- höhere Kosten (CHF 7,58 Mio.)

Variante 7 «Ableitungskanal aus Staz und Sax»

Vorteile

- Abwasserbefreiung (gereinigtes Abwasser) des Inns zwischen St. Moritz und S-chanf
- grosser ökologischer Nutzwert
- ab zirka 2020 neue ARA mit neuester Technologie möglich
- tiefere Kosten (CHF 4,9 Mio.)

Nachteile

- Substanz der ARA Sax wird nicht optimal genutzt
- unbestimmte Kosten für den Neubau einer regionalen ARA

Die Variante 7, das heisst Ableitungskanal aus Staz und Sax nach S-chanf, ist die Vorstufe zur Variante 6 mit einer zentralen regionalen ARA S-chanf. Mit der Wahl der Variante 7 behält sich die Zweckgemeinschaft der ARA Sax die Option offen, sich zu einem späteren Zeitpunkt (ab dem Jahr 2020) an einer zentralen ARA in S-chanf zu beteiligen. Zu betonen ist aber, dass der Ableitungskanal auch ohne die zentrale ARA sinnvoll ist, bringt dieser doch nebst einer Reduktion der Kosten auch eine wesentliche ökologische Aufwertung des Inns zwischen St. Moritz und S-chanf.

2.3 Schlussfolgerung

Die Variante «Ableitungskanal aus Staz und Sax» ist gegenüber der Variante «Status quo» zu bevorzugen. Die Kosten sind tiefer und zudem ist der ökologische Nutzwert wesentlich höher. Dies hat die nachfolgend beschriebenen Massnahmen zu Folge:

Die einzelnen Massnahmen bei der Variante «Ableitungskanal aus Staz und Sax» präsentieren sich wie folgt:

MASSNAHMEN	2006	2007	2008 bis 2010	2011 bis 2020
Mechanische Stufe				
Sanierung/Werterhaltung	50 000	0	0	0
Biologische Stufe				
Sanierung/Werterhaltung	0	200 000	0	0
Ausbau/Erweiterung	0	1 425 000	0	0
Schlammbehandlung, Gas, Energie				
Sanierung/Werterhaltung	200 000	0	50 000	0
Ausbau/Erweiterung	700 000	0	0	0
Gebäude, Einrichtungen, Steuerung				
Sanierung/Werterhaltung	175 000	75 000	525 000	0
Total Investitionen ARA	1 125 000	1 700 000	575 000	0
Gesamtinvestitionen				
2006 bis 2020 ARA	3 400 000			
Ableitungskanal	600 000	400 000	500 000	0
Total Investitionen Kanal				1 500 000
Gesamtkosten 2006 bis 2020 ARA und Kanal				4 900 000

Diese Aufwändungen basieren auf einer Kostenschätzung per 2005.

Die Aufteilung des Investitionsbeitrages von CHF 4 900 000 zwischen den Gemeinden Bever und Samedan hat nach Massgabe von Art. 23 des Vertrages vom

22. Januar 2003/11. Dezember 2002 sowie des Kostenverteilerreglementes vom 4. Februar 2003 wie folgt zu erfolgen:

		Bever		Samedan	Total
Ableitungskanal	15,8 %	237 000	84,2 %	1 263 000	1 500 000
Investitionen	29,8 %	1 015 000	70,2 %	2 385 000	3 400 000
Total Investitionen mit Werterhaltung		1 252 000		3 648 000	4 900 000

Die unterschiedlichen Kostenverteiler für den Ableitungskanal und für die übrigen Investitionen sind auf die Umlagekriterien für die Kostenstellen auf die Kostenträger zurückzuführen. Einziges Kriterium beim Ableitungskanal ist der Abwasseranfall. Bei den übrigen Investitionen für die mechanische und biologische Stufe, für die Schlammbehandlung sowie für die Hilfsbetriebe ist hingegen nebst dem Abwasseranfall auch die Schmutzfracht relevant.

Zwischen 2011 bis 2020 werden nur noch die dringend notwendigen Investitionen und Werterhaltungsaufwändungen getätigt, damit die ARA bis zirka 2020 die Abwasserentsorgung gesetzeskonform betreiben kann, andererseits aber die Investitionen bis zu diesem Zeitpunkt möglichst abgeschlossen werden können.

2.4 Einzelheiten zum Anschluss an den Kanal

Als Bauherr tritt der Abwasserverband Oberengadin (AVO) auf. Die Erstellungskosten belaufen sich auf zirka CHF 16 000 000. Daran hat sich die ARA Sax mit zirka 20 %, das heisst mit CHF 3 200 000 abzüglich Subventionen zu beteiligen. Diese Beteiligung entspricht in etwa dem zu erwartenden Anteil der von der ARA Sax angelieferten Abwassermenge. Die in Aussicht stehenden Subventionen werden vollumfänglich der ARA Sax angerechnet. Diese werden nach Massgabe der Finanzkraftenteilung den Verbandsgemeinden Bever und Samedan gutgeschrieben. Mit dem AVO konnte der Maximalbetrag, mit dem sich die ARA Sax am Abwasserkanal zu beteiligen hat, auf CHF 1 500 000 exkl. MwSt. fixiert werden.

Die Zweckgemeinschaft ARA Sax beteiligt sich an den Baukosten nach Abzug der Subventionen somit mit maximal 10 % und maximal CHF 1 500 000. Diese Beiträge sind voraussichtlich wie folgt zu bezahlen:

Nach dem ersten Baujahr, voraussichtlich 2006	CHF	600 000
Nach dem zweiten Baujahr, voraussichtlich 2007	CHF	400 000
Nach dem dritten Baujahr, voraussichtlich 2008	CHF	300 000
Nach Vorlage der definitiven Bauabrechnung Restzahlung 10 % der Baukosten, bez. bis zum maximalen Beitrag von	CHF	1 500 000

An den Betriebskosten des Abwasserkanals beteiligt sich der Zweckverband ARA Sax mit 20 % pro Jahr, das heisst mit voraussichtlich CHF 7 000.

2.5 Lataria Engiadinaisa SA (LESA)

Es wird angestrebt, die in der LESA anfallende Schotte auf der ARA Sax zu verwerten. Die daraus entstehende elektrische Energie soll in der ARA verwendet werden. Die Mehrinvestitionen, welche im Hinblick auf diese Schottenverwertung notwendig sind, werden vollumfänglich von der LESA getragen. Auch ein allfälliger erhöhter Betriebsaufwand wird direkt der LESA in Rechnung gestellt.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

1. Die Gewährung eines Nettokredites von total CHF 1 263 000 exkl. MwSt. zuzüglich der ausgewiesenen Teuerung als Investitionsbeitrag an die Zweckgemeinschaft ARA Sax für den Anschluss an den Ableitungskanal ARA Staz bis S-chanf.
2. Die Gewährung eines Nettokredites von CHF 2 385 000 netto exkl. MwSt. zuzüglich der ausgewiesenen Teuerung als Investitionsbeitrag an die Zweckgemeinschaft ARA Sax für Erweiterungs-, Sanierungs- und Werterhaltungsmassnahmen.

Traktandum 5

Kreditbegehren von CHF 480 000 brutto für die Revitalisierung des Auengebietes Cristansains

In Kürze

In Folge der Flazverlegung wird die Revitalisierung des Auengebietes Cristansains, ein Auengebiet von nationaler Bedeutung, möglich. Dabei soll der Inn mit den Auengewässern verbunden werden. Der Spazierweg zwischen dem Eisplatz und der Punt dals Bovs soll erhalten bleiben, entlang der Kantonsstrasse zwischen Samedan und Celerina soll ein Radweg erstellt werden. Die Kosten von Total CHF 480 000 werden vollumfänglich vom Bund und Kanton getragen.

1. Entscheide von Bund und Kanton

In ihrem Genehmigungsentscheid für das Hochwasserschutzprojekt En/Flaz vom 30. Mai 2001 (BR 883) hat die

Regierung des Kantons Graubünden von der Gemeinde verlangt, das Hochwasserschutzprojekt insbesondere mit Bezug auf die Vernetzung der Fliessgewässersysteme zu optimieren. Von der ökologischen Planungskommission wurde der Regierung die Revitalisierung des Auengebietes Cristansains vorgeschlagen. Dieses Projekt wurde am 18. Oktober 2004 (BR 1435) von der Regierung genehmigt. In ihrem Entscheid führt sie wörtlich Folgendes aus:

«Nach Art. 18a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 ordnen die Kantone den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung. Laut Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 gehört insbesondere die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushaltes der Auenobjekte zu den Schutzziele. Der Kanton fördert nach Art. 5 des Gesetzes über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Graubünden vom 24. Oktober 1965 Massnahmen zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Schönheiten der Natur. Nach Art. 1 Ziff. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946 wahren Kanton und Gemeinde die Interessen des Naturschutzes. Die Revitalisierung der Aue Cristansains dient diesen Naturschutzinteressen.»

«Für diese Auenrevitalisierung wird mit Kosten in der Höhe von CHF 480 000 gerechnet (gemäss Kostenvoranschlag der ARGE Hochwasserschutz Samedan vom 21. September 2004). Der Anteil des Bundes an diesen Kosten liegt bei 84 % oder CHF 403 200. Dem Kanton verbleiben die Restkosten in der Höhe von 16 % oder von CHF 76 800.»

2. Bestandteile des Projektes

Beim Auengebiet Cristansains handelt es sich um das Auengebiet 194 des Inventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung. Dieses Gebiet soll auf einer Länge von zirka 550 Meter aufgeweitet werden. Der linksseitige Damm des Inns zwischen der Punt dals Bovs und dem Düker Cristansains (westlicher Rand des Eisfeldes) wird abgesenkt und an einzelnen Stellen werden Durchlässe erstellt, so dass eine direkte Verbindung vom Inn zu den Auengewässern entsteht. Ein Spazierweg bleibt bestehen. Der Gemeindevorstand hat im Rahmen des Verfahrens über Bauten ausserhalb der Bauzone festgelegt, dass dieser Weg auch bei einem zwanzigjährigen Hochwasser begehbar sein muss. Entlang der alten Kantonsstrasse zwischen der Punt dals Bovs und dem westlichen Eingang von Samedan und von dort zum linksseitigen Inndamm wird ein Damm geschüttet, dessen Niveau maximal 1,3 Meter über jenem der Kantonsstrasse zu liegen kommt. Auf diesem Damm wird ein Radweg angelegt. Der Düker Cristansains, durch welchen das Wasser aus dem Auengebiet unter dem Inn in den Kanal bei a l'En geleitet wird, bleibt bestehen.

3. Bewilligungsverfahren

Das Projekt durchläuft derzeit das Verfahren über Bauten ausserhalb der Bauzonen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Nachbarn wurden direkt informiert und haben sich mit der pro-

jektierten und profilierten Höhe des Dammes einverstanden erklärt.

4. Bauprogramm

Die Bauarbeiten sollen im Jahre 2005 ausgeführt werden, zusammen mit der Revitalisierung des Inns im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:
Die Genehmigung des Bruttokredites von CHF 480 000 (Anteil des Bundes 84 % oder CHF 403 200, Anteil des Kantons 16 % oder CHF 76 800) für die Revitalisierung des Auengebietes Cristansains.

Traktandum 6

Beschlussfassung über die Beteiligung an die Skilift Survih AG mit CHF 70 000.

In Kürze

Die Genossenschaft Skilift Survih Samedan sieht sich veranlasst eine Beschneiungsanlage zu bauen, deren Kosten rund CHF 280 000 betragen. Im Hinblick auf dieses Projekt will sich die Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft umwandeln an der sich, gemäss Antrag des Gemeindevorstandes, die Gemeinde Samedan mit CHF 70 000 beteiligen soll.

1. Ausgangslage

Der Skilift Survih stellt für unser Dorf ein sehr wichtiges Angebot dar. Dies zeigt sich auch an den ansprechenden Frequenzen:

2001/02	125 871
2002/03	133 675
2003/04	128 887

Der Skiliftbetrieb wird von der Snow and Fun AG, Celerina aufrecht erhalten. Auch ist diese Gesellschaft für die Skischulangebote beim Skilift Survih in Samedan verantwortlich.

Die Skiliftgenossenschaft hat während den vergangenen Jahren zahlreiche Investitionen getätigt, insbesondere wurde die Bergstation ausgebaut. Gesamthaft hat die Genossenschaft seit dem Winter 2000/01 rund CHF 200 000 investiert, davon rund CHF 180 000 selbst finanziert. Dank diesen Investitionen konnte die Betriebsbewilligung am 11. Juli 2000 für weitere 10 Jahre verlängert werden.

Im Winter 2001/02 beteiligte sich die Gemeinde Samedan am Kauf einer Pistenmaschine mit CHF 147 400.

2. Zur Beschneiungsanlage

Geplant ist eine Beschneiungsanlage welche das Wasser ab dem Reservoir St. Peter bezieht. Im oberen Teil soll mit dem Lanzensystem gearbeitet werden, im unteren Teil soll mit Niederdruckschneeerzeugern beschneit werden. Die Pumpen und Kompressoren werden in die Garage beim Skiliftgebäude eingebaut. Die Gesamtkos-

ten für diese Beschneiungsanlage betragen etwa CHF 280 000. Die entsprechende Baubewilligung ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Beschneiungsanlage soll im Jahre 2005 nach der Heuernte erstellt werden.

3. Zur finanziellen Situation der Genossenschaft Skilift Survih Samedan

Auf Grund der Betriebsvereinbarung mit der Snow and Fun AG Celerina kann die Genossenschaft mit einem jährlichen Cashflow von CHF 20 000 rechnen. Gemäss Auskunft der Graubündner Kantonalbank kann die Investition für die Beschneiungsanlage von CHF 280 000 maximal mit CHF 140 000 finanziert werden, so dass ein Finanzbedarf von CHF 140 000 ausgewiesen ist. Die Genossenschaft weist bei Aktiven von CHF 462 000 ein Fremdkapital von CHF 181 000 aus, davon rund CHF 58 000 Vorfinanzierung der Gemeinde Samedan (Pistenmaschine) und ein Eigenkapital von CHF 280 000.

4. Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

Die Skilift Survih AG beabsichtigt im Hinblick auf die genannte Investition die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Dabei sollen die Anteilscheine voraussichtlich im Verhältnis 1:2 in Aktien umgetauscht werden. Das Aktienkapital soll mindestens CHF 300 000 betragen.

5. Beurteilung durch den Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand erscheint es wichtig, dass der Betrieb des Skilifts Survih langfristig gesichert ist, und dass insbesondere dessen Benützung mit einer praktischen Beschneiungsanlage sichergestellt werden kann. Auch erscheint die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft zweckmässig, kann doch so der Kreis der Aktionäre erweitert werden und damit zusätzliches Kapital beschafft werden. Samedan Tourismus wird sich mit CHF 20 000 beteiligen. Der Gemeindevorstand geht davon aus, dass die Skilift Survih AG an einer möglichst breiten Streuung des Aktienkapitals in der Bevölkerung interessiert ist und entsprechende Bemühungen einleiten wird.

Auch das Beschneiungsprojekt wurde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens positiv beurteilt, das benötigte Wasser kann insbesondere Ende November bis Mitte Dezember, während der Zeit, in der hauptsächlich geschneit werden muss, geliefert werden. Selbstverständlich hat die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und die Sicherstellung der Löschreserve in jedem Fall Priorität. Die Baubewilligung für die Beschneiungsanlage wurde mit der Auflage erteilt, die Modalitäten für die Wasserlieferung in einem separaten Vertrag zwischen der Bezügerin und der Gemeinde zu regeln.

Aus all diesen Gründen erachtet der Gemeindevorstand eine Beteiligung von CHF 70 000 an dieser Gesellschaft als angezeigt.

Gemäss Art. 36 Ziff. 9 der Gemeindeverfassung ist für die Beschlussfassung der vorgeschlagenen Beteiligung an einer privaten Aktiengesellschaft die Gemeindeversammlung zuständig.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:
Die Zeichnung von CHF 70 000 Aktienkapital an der künftigen Gesellschaft Skilift Survih Samedan AG.

Traktandum 7

Beschlussfassung über die Revision des Gesetzes über die Kurtaxen

In Kürze

Das aus dem Jahre 1979 stammende Kurtaxengesetz soll durch ein Neues abgelöst werden. Die Kurtaxen sollen von CHF 2.20 auf CHF 2.50 erhöht werden. In der Zwischensaison (Monate Mai und November) beträgt die Kurtaxe CHF 1.30 pro Logiernacht. Neu soll für Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäuser und Ferienwohnungen die obligatorische Familienpauschale eingeführt werden.

1. Ausgangslage

Das derzeit gültige Kurtaxengesetz stammt aus dem Jahr 1979 und wurde im Jahre 1990 revidiert. Die Kurtaxe wurde letztmals im Jahre 1994 der Teuerung angepasst und beträgt derzeit CHF 2.20 pro Logiernacht. Die bisher erhobene kantonale Beherbergungsabgabe von CHF 0.30 pro Logiernacht wurde per 1. Januar 2005 abgeschafft.

Mit dem neuen Kurtaxengesetz soll den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden.

2. Zum Ablauf der Revision

Ein erster Gesetzesentwurf wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Gemeindevorstandes und Vertretern des Vorstandes von Samedan Tourismus erarbeitet. Dieser Entwurf wurde in der Padella 12/04, erschienen am 30. November 2004, publiziert. Gleichzeitig wurden alle interessierten Kreise eingeladen, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen.

3. Vernehmlassungsergebnisse

3.1 Zur Höhe der Kurtaxe

Generell wurde eine Anpassung der Kurtaxe an die Teuerung begrüsst, jedoch nicht im vorgeschlagenen Rahmen, das heisst nicht auf CHF 2.75 wie im Entwurf vorgeschlagen. Damit, so die Kritik, würde die Kurtaxe direkt einen Teuerungsschub verursachen, was ein zusätzlicher Attraktivitätsverlust von Samedan als Ferienort zur Folge hätte. Diese Kritik erscheint dem Gemeindevorstand begründet, weshalb er, im Einvernehmen mit Samedan Tourismus, eine Erhöhung auf CHF 2.50 vorschlägt. Im Vergleich mit den anderen Gemeinden würde sich damit das Bild in Berücksichtigung Verkehrstaxe wie folgt präsentieren.

	SOMMER			WINTER		
	Kurtaxe	Verkehrstaxe	Total	Kurtaxe	Verkehrstaxe	Total
Maloja	2.65	0.25	2.90	2.80	0.40	3.20
Sils	3.35	0.25	3.60	3.50	0.40	3.90
Silvaplana	3.10	0.25	3.35	2.35	0.40	2.75
Celerina	2.75	0.25	3.00	2.90	0.40	3.30
Samedan	2.50	0.25	2.75	2.90	0.40	3.30
Pontresina	3.80	0.25	4.05	3.95	0.40	4.35
Bever	2.75	0.25	3.00	2.75	0.40	3.15
La Punt	3.00	0.25	3.25	2.85	0.40	3.25
Zuoz	2.55	0.25	2.80	2.70	0.40	3.10

3.2 Festhalten an der unterschiedlichen Behandlung der Gäste

Insbesondere von Seiten des Touring Club der Schweiz als Betreiber des Campingplatzes in Punt Muragl wurde geltend gemacht, man solle an den unterschiedlichen Höhen der Kurtaxen festhalten, demnach sei es auch weiterhin angezeigt, dass Gäste die auf dem Campingplatz ihre Ferien verbringen eine tiefere Kurtaxe zu bezahlen hätten als beispielsweise ein Hotelgast.

Dieser Auffassung kann sich der Gemeindevorstand nicht anschliessen, nehmen doch die Gäste des Campingplatzes die touristische Infrastruktur gleichermaßen in Anspruch wie Hotelgäste. Somit ist auf eine unterschiedliche Behandlung der Gäste zu verzichten.

3.3 Familienpauschale

3.3.1 Generelle Kritik, Höhe

Von verschiedenen Seiten, insbesondere von Eigentümern von Zweitwohnungen in Samedan, wird die Familienpauschale kritisiert. Dies mit der Begründung, dass die Grundeigentümer eine Liegenschaftsteuer zahlen und daher nicht noch zusätzlich belastet werden sollten. Zudem seien die Pauschalen zu hoch angesetzt.

Dem gilt es zu entgegnen, dass die Liegenschaftsteuer nicht zur Abgeltung der Beanspruchung der touristischen Infrastruktur verwendet werden kann. Auch Einheimische zahlen neben ihren ordentlichen Steuern wie Einkommens- und Vermögenssteuer die Liegenschaftsteuer. Mit Bezug auf die Höhe ist festzuhalten, dass sich diese an die Praxis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden hält, wonach eine Pauschale auf Durchschnittswerten beruhen muss. Das Verwaltungsgericht erachtet 30 bis 40 Übernachtungen pro Person als angemessen. Die vorgeschlagenen Ansätze basieren auf 40 Übernachtungen.

3.3.2 Der Begriff der Familie

sollte möglichst weit gefasst werden

Dieses Begehren ist durchaus nachvollziehbar, es hält aber vor dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht Stand. Würde man den Begriff der Familie ausdehnen, würde dies zu einer Rechtsungleichheit führen, indem beispielsweise Familien, welche keine Grosseltern, Schwiegereltern und Kindeskinde haben, benachteiligt würden.

3.3.3 Personen, welche Zweitwohnungen weitervermieten, sollten belohnt werden

Dieses Anliegen wurde vom Gemeindevorstand aufgenommen. Gemäss dem nun vorliegenden Entwurf wird die Familienpauschale zu maximal 90% zurückerstattet, wenn der Nachweis erbracht ist, dass diese Einheit entsprechend vermietet worden ist und dafür auch Kurtaxen bezahlt worden sind (vgl. Entwurf Art. 6, letzter Absatz).

3.4 Tourismusförderungsabgabe

Auf die Einführung einer Tourismusförderungsabgabe wird verzichtet. Dies in Anlehnung an die vom Handels- und Gewerbeverein von Samedan vorgebrachte Argumentation, wonach alle gleichermassen vom Tourismus profitieren und es daher ungerechtfertigt wäre, nur Einzelne mit dessen Förderung zu belasten.

3.5 Zu den touristischen Strukturen

Ebenfalls vom Handels- und Gewerbeverein von Samedan wurde eingewandt, die Gemeinde solle sich dafür einsetzen, dass einerseits ein «Kreiskurtaxengesetz» erarbeitet werde und dass andererseits aber die touristischen Strukturen so angepasst werden, dass mehr Gelder für die Vermarktung der Destination zur Verfügung stehen, ohne dass dafür Mehreinnahmen generiert werden müssen.

Mit Bezug auf den Gesetzestext kann darauf hingewiesen werden, dass das vorgelegte Gesetz dem Mustergesetz entspricht und damit leicht einem regionalen Kurtaxengesetz angepasst werden kann. Im Weiteren hat sich der Gemeindevorstand stets für eine intensive regionale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Nutzung der Synergien eingesetzt. Dieser Grundsatz soll nicht nur in den politischen Strukturen sondern auch in den touristischen gelten. Er wird sich daher in den regionalen Gremien und insbesondere auch bei der Erarbeitung der neuen Kreisverfassung für das Anliegen der schlanken und effizienten touristischen Strukturen einsetzen.

4. Verwendung der Kurtaxen

Gemäss Art. 9 des Gesetzesentwurfes sind die Kurtaxen zur Hebung und Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes Samedan bestimmt und müssen im Interesse des Gastes verwendet werden. Samedan Tourismus, welchem die Kurtaxen zukommen, sieht sich mit stetig wachsenden Ansprüchen der Gäste konfrontiert und muss, um die Konkurrenzfähigkeit anzuheben, die Angebote zu Gunsten unserer Gäste ausbauen und verbessern. Die Gemeinde ist gemäss Zusammenarbeitsvertrag mit Samedan Tourismus im Wesentlichen für die touristische Infrastruktur zuständig. Ihr obliegen insbesondere der Unterhalt der Kunstseilbahn, des Inlinerkurses sowie des Loipen- und Wanderwegnetzes.

5. Gesetzestext

Gestützt auf Art. 44a des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 sowie Art. 70 der Gemeindeverfassung vom 8. Juli 2004 erlässt die Gemeinde Samedan folgendes Gesetz:

I. Grundsätze

Art. 1 Zielsetzung

Die Gemeinde Samedan erhebt eine Kurtaxe zur Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes, deren Ertrag im Interesse der Gäste verwendet wird. Sie kann ferner für diesen Zweck sowie zur Tourismusförderung Beiträge leisten.

II. Kurtaxe

Art. 2 Steuersubjekt

Jeder in der Gemeinde Samedan übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche – ohne in der Gemeinde Samedan steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen – die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen.

Grundeigentum in der Gemeinde begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 3 Befreiung

Von der Kurtaxe befreit sind:

- a) Kinder unter zwölf Jahren;
- b) Personen, die unentgeltlich im Privathaushalt von Personen übernachten, die in Samedan steuerrechtlichen Wohnsitz haben und damit der Kurtaxenabgabepflicht nicht unterstehen;
- c) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in Samedan aufhalten;
- e) Personen, die sich in Samedan zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- f) Patienten von Spitälern, Pflegeheimen und ähnlichen Betrieben, sofern sie bettlägerig sind;
- g) Personen, die dauernd in einem Altersheim wohnen;
- h) Medienvertreter, Reisebürofachleute, Reiseleiter und Buschauffeure, die unentgeltlich übernachten;
- i) Personen, deren Übernachtung von Samedan Tourismus oder von der Gemeinde Samedan bezahlt wird;
- k) Personen, die in Clubhütten des Schweizerischen Alpenclubs (SAC) übernachten.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxe befreien. Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den Betreffenden eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Art. 4 Steuerobjekt

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

Art. 5 Bemessung nach Logiernacht

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht CHF 2.50.

In der Zwischensaison (Mai und November) beträgt die Kurtaxe CHF 1.30 pro Logiernacht.

Art. 6 Obligatorische Familienpauschale

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter insbesondere von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern sowie von während mindestens eines Jahres in der Gemeinde auf einem Campingplatz stationierten Wohnwagen, sind verpflichtet, die Kurtaxe für sich und ihre Familienmitglieder unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

Die obligatorische Familienpauschale beträgt pro Wohneinheit bei

a) 1- bis 1½-Zimmer-Wohnungen und Wohnwagen	CHF 200
b) 2- bis 2½-Zimmer-Wohnungen	CHF 300
c) 3 bis 3½-Zimmer-Wohnungen	CHF 400
d) 4- bis 4½-Zimmer-Wohnungen	CHF 500
e) 5- und mehr Zimmer-Wohnungen	CHF 600

Weist der Pflichtige nach, dass die vorerwähnte Pauschale für ihn selber sowie seine Familienangehörigen gemäss Absatz 4 mehr als CHF 100 pro Person und Jahr beträgt, so wird die Pauschale auf schriftliches Gesuch auf CHF 100 pro Person und Jahr reduziert; massgebend sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerperiode.

Zur Familie gehören der Ehepartner, die wirtschaftlich abhängigen Kinder und alle ständig im Haushalt des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters lebenden Personen.

Für alle nicht zur Familie gemäss Absatz 4 gehörende, unentgeltlich oder entgeltlich beherbergte Personen ist in jedem Fall die ordentliche Kurtaxe gemäss Art. 5 geschuldet.

Die effektiv bezahlte Pauschale für eine Wohneinheit wird dem Pflichtigen in dem Umfang – maximal aber zu 90 % – zurückerstattet, als für die betreffende Wohneinheit in der entsprechenden Steuerperiode ordentliche Kurtaxen gemäss Art. 5 bezahlt wurden. Voraussetzung ist,

- dass ein schriftliches Gesuch mit Beilage der Rechnungen und der Zahlungsbelege innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode eingereicht wird, und
- dass für die betreffende Wohneinheit ordentliche Kurtaxen im Betrag von mindestens CHF 80 bezahlt wurden.

Art. 7 Meldepflicht und Solidarhaftung

Der Beherberger ist zur Meldung aller entgeltlich oder unentgeltlich Beherbergten mittels Meldeschein verpflichtet. Er sorgt dafür, dass dieser Meldeschein vollständig ausgefüllt und von der beherbergten Person unterzeichnet wird. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen zu dieser Meldepflicht vorsehen.

Die Beherberger sind für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Kurtaxe besorgt und haften solidarisch für die von den Gästen geschuldete Kurtaxe. Sie sind gehalten, die Taxgelder als ihnen anvertrautes Geld gesondert zu verwalten.

Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Gesetzes eigenen, verwalteten oder auf Dauer gemieteten resp. gepachteten Wohnraum bzw. Boden entgeltlich oder unentgeltlich zu Übernachtungszwecken überlässt.

Art. 8 Kontrolle und Auskunftspflicht

Der Gemeindevorstand sowie ein mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die notwendigen Unterlagen vorzuweisen. Ferner ist ihnen Zugang zu den in diesem Zusammenhang interessierenden Räumen zu gewähren.

Art. 9 Verwendung

Die Einnahmen aus den Kurtaxen sind zur Hebung und Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes Samedan bestimmt und müssen im Interesse der Gäste verwendet werden.

Die Kurtaxen dürfen weder zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben noch für Werbezwecke verwendet werden.

Art. 10 Anpassung an die Teuerung

Der Gemeindevorstand ist befugt, die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze der Kurtaxe gemäss Art. 5 sowie der Pauschalen und des Grenzbetrags für die Rückerstattung gemäss Art. 6 periodisch entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung anzupassen.

Art. 11 Delegation des Vollzugs

Der Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen kann vom Gemeindevorstand ganz oder teilweise an Samedan Tourismus delegiert werden.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen, welche Samedan Tourismus im Falle einer Delegation gestützt auf das vorliegende Gesetz sowie die Ausführungsbestimmungen hierzu erlässt, gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Soweit Samedan Tourismus Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen werden, hat er sich zu verpflichten,

- der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über Bezug, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxeneinnahmen Rechenschaft abzulegen, und
- ein vom Gemeindevorstand aus seiner Mitte vorgeschlagenes Mitglied in seinen Vereinsvorstand aufzunehmen.

Art. 12 Ermessenstaxation

Die Kurtaxen werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 13 Widerhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 5000 bestraft.

Hinterzogene Kurtaxen sind nebst Zins doppelt nachzahlen.

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes sowie gegen Verfügungen eines mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Dritten kann innert 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden.

Einspracheentscheide des Gemeindevorstandes können nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes innert 20 Tagen mit Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Anfechtbare Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 15 Mahngebühren und Verzugszinsen

Der Gemeindevorstand sowie ein mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragter Dritter sind berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Abgaben ist ab erster Mahnung ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Melde- und Abrechnungsverfahren.

III. Gemeindebeiträge

Art. 17 Zweck

Die Gemeinde kann sowohl zur Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes als auch zur Tourismusförderung Beiträge leisten. Diese Beiträge sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

IV. Schlussbestimmung

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere das Kurtaxengesetz der Gemeinde Samedan vom 10. April 1979, aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am

Genehmigt von der Regierung
des Kantons Graubünden am

Der Gemeindepräsident Thomas Nievergelt
Der Gemeindeaktuar Claudio Prevost

Traktandum 8

Beschlussfassung über die Revision der Bestattungs- und Friedhofordnung sowie über die entsprechende Gebührenordnung

In Kürze

Die geltende Bestattungs- und Friedhofordnung ist in mehrfacher Hinsicht überholt und muss den aktuellen Verhältnissen angepasst werden. Die wichtigsten Revisionspunkte betreffen die Organisation und den Vollzug des Bestattungswesens, die Dauer der minimalen Grabesruhe sowie die Anpassungen der Bestimmungen über die Mietgräber. Die Gebührenordnung soll ebenfalls angepasst werden.

1. Ausgangslage

Die aktuelle Bestattungs- und Friedhofordnung sowie die dazugehörige Gebührenordnung wurden am 11. Dezember 1996 erlassen. Verschiedene seither stattgefundenen Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Bestattungsordnung nicht mehr auf dem aktuellsten Stand ist. Die wesentlichsten Änderungen werden nachfolgend kommentiert.

Der Revisionsentwurf wurde den Vorständen der evangelischen und katholischen Kirchgemeinde zur Stellungnahme unterbreitet. Auf die im Vernehmlassungsverfahren eingereichten Hinweise und Anregungen wird im Rahmen der nachfolgenden Erläuterungen eingegangen.

2. Organisation, Betrieb und Aufsicht

Aus organisatorischer Sicht musste das Bestattungswesen im Zuge der Schaffung eines regionalen Zivilstandsamtes und der dadurch notwendigen Reorganisation aus der Zivilstandsabteilung ausgegliedert werden. Der Vollzug erfolgt neu durch das Bestattungsamt, das dem Bauamt angegliedert ist. Die Zuweisung des Bestattungswesens an das Bauamt ist insofern sinnvoll, als das Bauamt und der Werkdienst für den Unterhalt und Betrieb des Friedhofs zuständig sind. Mit der Zusammenfassung aller Aufgaben des Bestattungswesens kann eine Schnittstelle eliminiert und die Abläufe vereinfacht werden. Diese Organisation wird bereits praktiziert und hat sich bewährt.

Die Friedhofkommission wurde für die Amtsperiode 2005 bis 2008 nicht wieder gewählt. Diese organisatorische Anpassung muss ebenfalls in der Revision berücksichtigt werden. Die Zuweisung der Aufgaben gemäss Art. 2 der geltenden Bestattungs- und Friedhofordnung an eine Kommission hat sich als wenig praxisbezogen und nicht effizient erwiesen. Vielfach handelt es sich dabei um Aufgaben, die Entscheide innert kurzer Frist voraussetzen. Es ist nachvollziehbar, dass Kommissionsmitglieder nicht immer kurzfristig verfügbar und auch abrufbereit sind. Dies schränkt die Handlungsfähigkeit einer Kommission entsprechend ein und verunmöglicht in vielen Fällen die Wahrnehmung der Aufgaben und somit die Gewährleistung des ordentlichen Betriebs. Schliesslich handelt es sich bei den Aufgaben gemäss Art. 2 der aktuellen Ordnung teilweise um reine Vollzugsarbeiten, die letztendlich von einer kommunalen Amtsstelle zu erledigen sind. Auch aus dieser Sicht

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:
Der Totalrevision des Gesetzes über die Kurtaxen zuzustimmen.

lässt sich die Aufrechterhaltung einer Kommission nicht begründen.

Die Gemeindeversammlung wurde über diese Absicht anlässlich der Budgetdebatte in Kenntnis gesetzt. Entsprechend wurde der Ausgabeposten für die Friedhofkommission bereits im Budget 2005 gestrichen.

Der Vollzug des Bestattungswesens obliegt somit dem Bestattungsamt und zwar nach Massgabe der vorliegenden Bestattungs- und Friedhofordnung sowie der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Art. 1 Abs. 2). Die Aufsicht über das Bestattungswesen nimmt der Gemeindevorstand wahr (Art. 1 Abs. 2). Die Aufgaben des vollziehenden Amtes wurden um die Erteilung der Bestattungsbewilligung erweitert (Art. 3 Ziff. 1). Es geht hierbei lediglich um die Freigabe der Bestattung nach Vorliegen eines anerkannten Todesscheines. Damit nicht zu verwechseln ist das Recht auf Bestattung wie in Art. 9 der Verordnung geregelt.

3. Bestattungen

Die Wartezeit für Bestattungen wurde neu aufgenommen (Art. 5). Gemäss den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen dürfen Bestattungen frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.

Nicht geregelt war bis anhin die Abdankung für Verstorbene, die nicht Mitglieder einer Landeskirche waren. Art. 7 Abs. 2 des Revisionsentwurfes hält fest, dass die Abdankung auf dem Friedhof abgehalten werden kann. Die Kirchen sollten aber nach Auffassung des Gemeindevorstandes nach Möglichkeit ebenfalls zur Verfügung gestellt werden, hierfür ist aber die Zustimmung der zuständigen Kirchgemeinde notwendig.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde durch die evangelische Kirchgemeinde die Frage aufgeworfen, ob das Stellen der Sargträger nicht grundsätzlich als kostenloser Dienst der Gemeinde im Sinne von Art. 18 festzulegen sei. Begründet wurde dies mit der Annahme, dass insbesondere bei älteren Verstorbenen und bei Personen ohne Bezug zum Dorf und zur Bevölkerung das Stellen von Sargträgern schwierig sei.

Obwohl sich das Problem in seltenen Einzelfällen stellen kann, erachtet es der Gemeindevorstand als nicht notwendig, die bisherige Regelung der Sargträger zu ändern. Ausgehend vom Prinzip der Eigenverantwortung und der Solidarität innerhalb der Dorfgemeinschaft soll das Stellen der Sargträger grundsätzlich Sache der Hinterbliebenen bleiben (Art. 8). In den Engadiner Dörfern entspricht es einer althergebrachten Tradition, dass Verwandte, Nachbarn, Vereinsmitglieder oder andere Personen, die in einer nahen Beziehung zum Verstorbenen standen, die Aufgabe der Sargträger übernehmen. An dieser Tradition soll nach Auffassung des Gemeindevorstandes festgehalten werden. Getreu den ethischen Grundsätzen soll das Recht auf Bestattung weiterhin jedermann zukommen (Art. 9). Präzisiert wurde die Bestimmung für Einwohner der Gemeinde Samedan, indem vom letzten zivilrechtlichen Wohnsitz ausgegangen wird. Ebenfalls präzisiert wurde die Wohnsitzdauer für ehemalige Samedner Einwohner. Voraussetzung ist, dass der ehemalige Wohnsitz während mindestens 20 aufeinanderfolgenden Jahren Bestand hatte.

4. Friedhofordnung

Gemäss geltender Ordnung beträgt die Ruhezeit für Reihen- und Urnengräber 25 Jahre, wobei die Gemeindeversammlung eine Reduktion auf 20 Jahre beschliessen kann. Die minimale Grabesruhe für Erdbestattete beträgt gemäss übergeordnetem Recht 20 Jahre. Angesichts der zunehmend knapper werdenden Platzverhältnisse hält es der Gemeindevorstand nicht für angebracht diesen Rahmen auszudehnen. Der Gemeindevorstand schlägt somit vor, die Grabesdauer an das kantonale Recht auszurichten und somit von 25 Jahren auf 20 Jahre zu reduzieren (Art. 13).

Ebenfalls reduziert werden soll die Mietdauer für private Mietgräber. Die Mietdauer soll angesichts der knappen Platzverhältnisse von bisher 40 Jahren auf neu 30 Jahre verkürzt werden (Art. 17 Abs. 1). Die Verlängerung soll weiterhin für maximal 10 Jahre möglich sein (Art. 17 Abs. 2).

5. Schlussbestimmungen

Mit der Revision der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen wurde die deklaratorische Genehmigungsvorschrift durch das zuständige kantonale Departement fallengelassen. Die revidierte Bestattungs- und Friedhofordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Dies gilt auch für die Gebührenordnung.

6. Gebührenordnung

Gemäss Praxis des Bundesgerichtes müssen Gebühren grundsätzlich in einem Gesetz in formeller Hinsicht verankert sein. Art. 18 Abs. 3 hält deshalb wie bisher fest, dass die Gebührenordnung für das Bestattungswesen von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist. Die Gebührenordnung soll im Zuge der Revision ebenfalls angepasst werden. Für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz bleiben die Leistungen für Reihengrabstätten gestützt auf Art. 18 Abs. 1 der Bestattungs- und Friedhofordnung weiterhin kostenlos. In den übrigen Fällen sowie für darüber hinausgehende Leistungen ist eine Entschädigung zu entrichten. Es betrifft dies insbesondere die Mietgräber, für die selbstredend auf vertraglicher Basis eine angemessene Miete zu fordern ist. Für ein Einzelmietgrab wurde diese Miete neu auf CHF 200 pro Jahr, für ein Doppelmietgrab auf CHF 400 pro Jahr und für ein Urnenmietgrab auf CHF 50 pro Jahr festgelegt. Die Gesamtmiete ergibt sich aus der vertraglich vereinbarten Mietdauer. Für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz wurde die Mietgebühr auf das dreifache angesetzt. Mit Blick auf die knappen Platzverhältnisse soll dieser Ansatz dazu beitragen, dass keine unerwünschten Anreize für Auswärtige entstehen, ohne aber bei Vorliegen besonderer Beziehungen zu Samedan die Möglichkeit einer Bestattung auszuschliessen.

Bei einer Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte soll der Gemeindevorstand wie bis anhin ermächtigt werden eine Anpassung dieser Gebühren in eigener Kompetenz wahrzunehmen.

7. Gesetzestext

Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Samedan

A. Organisation, Betrieb und Aufsicht

Art. 1, Gesetzliche Grundlage und Aufsicht

Das Bestattungswesen wird nach Massgabe der Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 1. Dezember 1998 betr. das Bestattungswesen besorgt. Der Vollzug erfolgt durch das Bestattungsamt der Gemeinde Samedan. Aufsichtsbehörde des Bestattungsamtes ist der Gemeindevorstand.

Art. 2, Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

Art. 3, Aufgaben des Bestattungsamtes

In die Kompetenz des Bestattungsamtes fallen insbesondere:

1. Erteilung der Bestattungsbewilligung nach Massgabe der kantonalen Verordnung betreffend das Bestattungswesen.
2. Die Anordnung und die Überwachung des Unterhaltes des Friedhofes.
3. Die Erteilung von Bewilligungen für Grabmäler und die Ausübung der Aufsicht über die Aufstellung von Grabmälern und Errichtung von Einfriedungen.
4. Das Erstellen des Friedhofplanes.
5. Die Erstellung des Unterhalts- und Investitionsbudgets zu Händen des Gemeindevorstandes.
6. Die Erteilung der Bewilligung für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen (gem. Art. 6, Abs. 2).
7. Beschlussfassung, Publikation und Organisation der Räumung eines Friedhofteils nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe.
8. Die Entgegennahme der Bestattungsanzeigen und die Festsetzung des Bestattungstermins in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern sowie die Publikation der Todesanzeigen in ortsüblicher Weise.
9. Die Anordnungen zur Durchführung von Bestattungen, insbesondere die Bereitstellung des Grabes, die Organisation des Leichentransportes und die Stellung der Begleitpersonen für die Verkehrsregelung.
10. Die Führung des Bestattungsverzeichnisses und des Friedhofplanes.
11. Die Vermietung von Mietgräbern.
12. Die Ausfertigung des Vorvertrages, resp. Mietvertrages für Mietgräber.
13. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Departementsvorsteher des Bestattungsamtes die Publikation von Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Friedhof.

Aufgaben Werkgruppe

Die Gemeindegewerkgruppe besorgt:

1. Gemäss Weisung des Bestattungsamtes die Bereitstellung der Gräber.

2. Den Unterhalt und die Pflege des ganzen Friedhofareals mit Ausnahme der Grabstätten gemäss Weisungen des Bestattungsamtes der Gemeinde.
3. Die Stellung der Aufsichtspersonen bei den Bestattungen.
4. Das Beisetzen der Urnen-Asche im Gemeinschaftsgrab nach der Abdankungszeremonie.
5. Weitere Arbeiten gemäss Anordnung des Bestattungsamtes.

B. Bestattungen

Art. 4, Anzeige Todesfälle

Todesfälle mit Bestattung in Samedan sind dem Bestattungsamt unverzüglich zu melden.

Art. 5, Wartefrist

Bestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.

Art. 6, Bestattungszeit

Die Abdankung und die anschliessende Bestattung finden in der Regel um 13.30 Uhr statt.

Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. sanitätspolizeiliche Gründe) mit Bewilligung des zuständigen Departements-Vorstehers möglich.

Art. 7, Abdankung

Die Abdankung für Angehörige der Landeskirchen findet in der Regel in den Dorfkirchen oder in San Peter statt. Für Angehörige, die nicht Mitglieder einer Landeskirche sind, kann die Abdankung auf dem Friedhof abgehalten werden. Die Erteilung der Benützungsbewilligung für die Kirche obliegt der zuständigen Kirchgemeinde.

Die Organisation der Abdankung ist Sache der Kirchgemeinden. Die Trauergemeinde findet sich zu festgesetzter Zeit direkt bei der Abdankungskirche ein. Eine andere Organisation erfolgt in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern bzw. dem Bestattungsamt.

Art. 8, Überführung

Die Überführung der Särge oder Urnen erfolgt unmittelbar nach der Abdankung. Die Särge oder die Urnen werden mit Pferdetransport zum Friedhof geführt und in den Friedhof getragen.

Die Organisation und die Kostentragung für die Überführung von auswärts verstorbenen Personen, welche in Samedan beigesetzt werden, wie auch die Überführung zur Kremation und die Überführung der Asche zum Friedhof ist Sache der Angehörigen.

Die Sargträger sind durch die Angehörigen zu stellen.

Art. 9, Recht auf Bestattung

Das Recht auf Bestattung auf dem Friedhof besteht:

1. für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Samedan;

2. für auswärts wohnhaft gewesene Gemeindebürger und deren Ehegatten;
3. für Personen, welche während mindestens 20 aufeinanderfolgenden Jahren in der Gemeinde Samedan ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten;
4. Jeder Person kommt das Recht zu, im Gemeinschaftsgrab bestattet zu werden. In diesem wird nur die Asche beigesetzt.

C. Friedhofordnung

Art. 10, Gräber

Es werden unterschieden:

1. Reihengräber für Särge Erwachsener.
2. Reihengräber für Särge von Kindern bis 10 Jahre.
3. Reihengräber für Aschenurnen.
4. Einzel- und Doppelmietgräber für Särge.
5. Mietgräber für Aschenurnen.
6. Gemeinschaftsgrab
(nur für Asche aus den Urnen).

Nummerierung, Plan und Inschrift

Jedes Grab erhält eine Nummer gemäss Friedhofplan. Jedes Grab muss bis zur Aufstellung eines Grabmales mit einer Inschrifttafel oder einem Kreuz mit Inschrift versehen werden.

Art. 11 Einteilung der Gräber

Die Zuordnung der Grabstätte erfolgt durch das Bestattungsamt. Die Mietgräber für Särge sind entlang der Friedhof-Innenmauer angeordnet. Die Mietgräber für Aschenurnen befinden sich im speziell dafür vorgesehenen Feld.

Art. 12, Grabmasse

Jedes Grab soll wenigstens 30 cm vom andern entfernt sein, resp. für Erwachsene 1,10 Meter von Mitte zu Mitte, bei Kindern unter 10 Jahren 90 cm Distanz haben. Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

- | | |
|---|--------|
| 1. für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren | 1,50 m |
| 2. für Kinder unter 10 Jahren | 1,20 m |
| 3. für Urnen | 0,80 m |
| 4. für Asche im Gemeinschaftsgrab | 0,50 m |

Art. 13, Ruhezeit

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 20 Jahre.

Art. 14, Aufhebung von Grabstätten

Die Räumung eines Friedhofteiles ist vom Bestattungsamt drei Monate im Voraus auf ortsübliche Weise öffentlich bekanntzugeben. Den nächsten Familienangehörigen ist dies, sofern diese bekannt sind, schriftlich mitzuteilen.

Später beigesetzte Aschenurnen können bei der turnusgemässen Auflösung des Friedhofteils auf Kosten der Hinterbliebenen in ein Urnen-Reihengrab verlegt werden. Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe

sind allfällige noch vorhandene Gebeine und die Urnen schicklich zu begraben.

Art. 15, Belegung der Gräber, Reservationen

In einem Grab darf nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine verstorbene Wöchnerin zugleich mit ihrem neugeborenen, verstorbenen Kind beerdigt wird.

Bereits belegte Einzelgräber dürfen auch zur Beisetzung von Aschenurnen Angehöriger verwendet werden. Es gilt dabei die Grabesruhe der ersten Bestattung.

Reservationen für Grabstätten sind ausgeschlossen.

In einem Urnenmietgrab können höchstens 3 Urnen beigesetzt werden.

Art. 16, Beschaffenheit der Särge

Für die Erdbestattungen sind Särge aus leicht zersetzbarem Material zu verwenden.

Metallsärge sind nicht zugelassen.

Art. 17, Mietgräber

Ausserhalb der Reihengräber werden für Erdbestattungen und Urnen, sofern verfügbar, Mietgräber abgegeben. Die Vermietung wird durch eine schriftliche Vereinbarung (Vorvertrag und Vertrag) zwischen der Gemeinde und den Angehörigen geregelt.

Miete

Die Mietdauer für private Mietgräber beträgt 30 Jahre. Sie beginnt am Tage der Erstbelegung zu laufen. Reservationen im Voraus sind ausgeschlossen. Eine allfällige Verlegung der zweit-, gegebenenfalls auch drittbestatteten Urne ist kostenpflichtig.

Verlängerung der Mietdauer

Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, kann die Mietdauer durch das Bestattungsamt gegen eine Gebühr um maximal 10 Jahre verlängert werden. Während der letzten 10 Jahre Mietdauer dürfen in den gemieteten Doppelgräbern keine Leichen mehr bestattet werden. Wird das Grab ab dem 11. bis 20. Jahr nach der Erstbelegung benützt, muss die gebührenpflichtige Verlängerung der Grabesruhe um die notwendige Anzahl Jahre vorausgesetzt werden. Die Mietgrabstätten fallen nach Ablauf der Mietdauer an die Gemeinde zurück.

Mietgrabstätten können innerhalb der max. Mietdauer an die gesetzlichen Erben vererbt, nicht aber verschenkt oder sonstwie veräussert werden.

Art. 18, Unentgeltliche Bestattung

Die Bestattung für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Samedan ist kostenlos.

Die kostenlose Beerdigung umfasst:

1. Die Reihengrabstätte inkl. Namenstafel.
2. Die Überführung vom Sterbehaus in Samedan zur Kirche und zum Friedhof.
3. Das Grabgeläute.

4. Das Öffnen und Wiedereinfüllen des Grabes. Bei den Mietgräbern wird ein allfälliges Verlegen des bestehenden Grabmales in Rechnung gestellt.
5. Die Instandstellung des Rasens.

Für die übrigen Personen ist eine Gebühr gemäss separat erlassener Gebührenordnung zu entrichten.

Gebühren

Die Gemeindeversammlung erlässt eine Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen.

Art. 19, Grabmäler und Einfriedungen

Im Sinne einer harmonischen Gesamtgestaltung sind auf den Miet- und Reihengrabstätten nur stehende Grabsteine zugelassen. Diese sind binnen 2 Jahren nach der Beisetzung aufzustellen.

Haftung des Grabherstellers

Wer ein Grabmal oder eine Einfriedung aufstellt, ist für eventuell dadurch verursachte Schäden verantwortlich.

Masse für Grabmäler und Einfriedungen

Grabsteine dürfen folgende Masse nicht über-, resp. unterschreiten:

Einzelgräber:

Höhe 100 bis 120 cm und Breite 60 bis 70 cm.

Doppelgräber:

Höhe 100 bis 120 cm und Breite 120 bis 140 cm.

Urnen-Mietgräber:

Höhe 60 bis 80 cm und Breite 40 bis 50 cm.

Kindergräber:

50 bis 60 cm und Breite, 30 bis 45 cm.

Die Tiefe der Grabsteine soll 20 cm nicht überschreiten.

Die Aussenmasse der Einfriedungen betragen:

- Einzelgräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre: 170/70 cm
- für Doppelgräber: 170/170 cm
- für Kinder unter 10 Jahren: 85/45 cm

Die Einfriedung der Urnen-Reihengräber wird durch die Gemeinde besorgt.

Urnengräber

Die Beschriftung der Grabtafeln für Urnen-Reihengräber und Gemeinschaftsgrab ist einheitlich und wird durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Beschriftung sind durch die Hinterbliebenen zu übernehmen. Die Grabtafeln für die Urnengräber werden durch die Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 20, Unterhalt der Grabmäler

Die Grabmäler und Einfriedungen sind in gutem Zustand zu halten.

Für nicht oder ungenügend unterhaltene Grabmäler oder Einfriedungen verfügt das Bestattungsamt nach entspre-

chender Mahnung angemessene Massnahmen auf Kosten der Hinterbliebenen. Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe kann der zuständige Departements-Vorsteher auch die Entfernung der Grabmäler oder Gedenkzeichen anordnen.

Bepflanzung der Gräber

1. Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen. Sofern es die Witterung erlaubt, sollte die erste Bepflanzung bis Ende Juni erfolgt sein.

2. Für nicht oder ungenügend unterhaltene Reihengräber verfügt das Bestattungsamt nach entsprechender Mahnung angemessene Massnahmen auf Kosten der Hinterbliebenen, sofern die gesetzliche Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

3. Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, werden auf Weisung des Bestattungsamtes zurückgeschnitten oder entfernt.

Unterhalt Mietgrabstätten

Mietgrabstätten, welche nicht mehr unterhalten werden, können nach erfolgter Publikation und Mitteilung an die Hinterbliebenen, sofern diese bekannt sind, durch Beschluss des zuständigen Departements-Vorstehers aufgehoben werden, sofern die minimale Grabesruhe abgelaufen ist.

Urnengräber

Der Friedhofteil für die Urnen-Reihengräber wird durch die Gemeinde unterhalten.

Art. 21, Allgemeines zum Schutze der Anlage

Abfälle sind in den Körben vor dem Friedhof zu deponieren. Die Mauern des Friedhofes dürfen nur mit Bewilligung des Bestattungsamtes zur Anlage bzw. zur Befestigung von Grabmälern irgendwelcher Art benützt werden. Die Beschädigung oder Verunreinigung der Grabstätten oder Grabmäler, das Pflücken von Pflanzen, lautes oder sonstwie störendes Benehmen sowie das Mitführen von Hunden ist untersagt.

Art. 22, Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern und Grabmälern durch höhere Gewalt, Zerfall, Schneedruck, Windfall, Frost, Tiere oder durch Drittpersonen verursacht werden.

D. Schlussbestimmungen

Art. 23, Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Bestattungs- und Friedhofordnung werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis CHF 1000 geahndet. Ausserdem bleibt der Vollzug der Verfügung auf Kosten der Fehlbaren sowie die Überweisung an den Strafrichter vorbehalten.

Art. 24, Inkraftsetzung

Diese Bestattungs- und Friedhofordnung ersetzt diejenige vom 11. Dezember 1996. Sie tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ist verbindlich für alle Glaubensgemeinschaften.

Verträge, die bereits vor dieser Inkraftsetzung abgeschlossen wurden behalten ihre ursprüngliche Gültigkeit.

Die Annahme dieser Ordnung erfolgte durch die Gemeindeversammlung vom

*Der Präsident Thomas Nievergelt
Der Aktuar Claudio Prevost*

GEBÜHRENORDNUNG ZUR BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFORDNUNG DER GEMEINDE SAMEDAN

Gestützt auf Art. 18, Abs. 3 der Bestattungs- und Friedhofordnung erlässt die Gemeindeversammlung Samedan die folgende Gebührenordnung:

	<i>Verstorbene mit letztem zivilrecht- lichen Wohnsitz in der Gemeinde</i>	<i>Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz</i>
a) Reihengrab für Särge Erwachsener	kostenlos	CHF 1 500
b) Reihengrab für Särge von Kinder bis 10 Jahre	kostenlos	CHF 800
c) Reihengrab für Aschenurnen	kostenlos	CHF 800
Beschriftung Urnengrab	nach Aufwand	nach Aufwand
d) Einzelmietgrab für Särge	CHF 6 000	CHF 18 000
Verlängerung um max. 10 Jahre	CHF 200 pro Jahr	CHF 600 pro Jahr
e) Doppelmietgrab für Särge	CHF 12 000	CHF 36 000
Verlängerung um max. 10 Jahre	CHF 400 pro Jahr	CHF 1 200 pro Jahr
f) Mietgrab für Aschenurnen	CHF 1 500	CHF 4 500
Verlängerung um max. 10 Jahre	CHF 50 pro Jahr	CHF 150 pro Jahr
g) Gemeinschaftsgrab	kostenlos	CHF 500
h) Exhumation	nach Aufwand	nach Aufwand

In diesen Gebühren sind folgende Leistungen inbegriffen:

1. Die Reihengrabstätte inkl. Namenstafel.
2. Die Überführung vom Sterbehaus in Samedan zur Kirche und zum Friedhof.
3. Das Grabgeläute.
4. Das Öffnen und Wiedereinfüllen des Grabes. Bei den Mietgräbern wird ein allfälliges Verlegen des bestehenden Grabmales in Rechnung gestellt.
5. Die Instandstellung des Rasens.

Bei einer Veränderung des Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte können die Gebühren durch den Gemeindevorstand prozentual entsprechend angepasst werden.

Diese Gebührenordnung ersetzt diejenige vom 11. Dezember 1996 und tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Die Annahme dieser Ordnung erfolgte durch die Gemeindeversammlung vom

*Der Präsident Thomas Nievergelt
Der Aktuar Claudio Prevost*

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

1. Die Genehmigung der Revision der Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Samedan.
2. Die Genehmigung der Gebührenordnung zur Bestattungs- und Friedhofordnung Samedan.

Traktandum 9

Beschlussfassung über die Beteiligung an die Golf ENGADIN/St. Moritz AG mit CHF 700 000.

In Kürze

Die Engadin Golf AG, die jetzige Betreiberin des Golfplatzes in Samedan, und die Golf Zuoz AG als Erstellerin des Golfplatzes Zuoz/Madulain sollen zur Golf ENGADIN/St. Moritz AG mit Sitz in Samedan fusioniert werden. An dieser Gesellschaft sollen die Gemeinden Zuoz und Samedan in etwa gleich beteiligt sein. Zusätzlich zu den bereits gezeichneten 100 Aktien à CHF 1000 soll die politische Gemeinde Samedan 700 Aktien à CHF 1000 zeichnen. Das Aktienkapital wird mit der Kapitalisierung des Baurechtszinses aufgebracht, so dass der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

1. Ausgangslage

1.1 Frequenzen

In der Zeit vom 20. Mai 2004 bis 10. Oktober 2004 haben in Samedan knapp 10 000 Golferinnen und Golfer aus 238 Clubs aus aller Welt, davon 66% Herren und 34% Damen, Golf gespielt. Das Durchschnittsergebnis auf dem 18-Loch-Platz liegt bei 97,54 Schlägen. Auf dem Golfplatz Zuoz/Madulain waren es knapp 7800 Golferinnen und Golfer aus 127 Golfclubs aus aller Welt, davon 71% Herren und 29% Damen. Hier liegt das

Durchschnittsresultat auf dem 18-Loch Platz bei 94,80 Schlägen.

1.2 Golf Zuoz AG

Die Golf Zuoz AG hat den Hauptzweck, den 18-Loch-Platz in Zuoz/Madulain zu bauen und hat mit dessen Realisierung den Gesellschaftszweck erfüllt. Sie hat ein Eigenkapital von CHF 7 460 000. Ihre wichtigsten Aktionäre sind Golfer mit CHF 4 200 000, Gemeinden mit CHF 1 700 000, Hotellerie mit CHF 700 000 und Kurvereine mit CHF 200 000. Die Bilanzsumme der Golf Zuoz AG betrug am 31. Dezember 2004 CHF 10 334 000 bei einem Fremdkapital von CHF 2 400 000.

1.3 Engadin Golf AG

Die Engadin Golf AG bezweckt den Betrieb der beiden Golfanlagen Samedan und Zuoz/Madulain. Sie hat ein Eigenkapital von CHF 250 000, ihre Aktionäre sind die Golf Zuoz AG mit 50% und der Verein Ferienregion Engadin (FRE) mit 50%. Sie hat eine Bilanzsumme von CHF 1 451 000 bei einem Fremdkapital von CHF 852 000. Die Engadin Golf AG ist Baurechtsnehmerin für den Golfplatz Samedan und Eigentümerin des Golfhauses Samedan.

1.4 Schlussfolgerung aus

Sicht der Golfplatzverantwortlichen

Die Engadin Golf AG ist nicht in der Lage, aus selbsterarbeiteten Mitteln den Bedarf an Finanzen sicherzustellen. Der Golfplatz Samedan ist zwingend auszubauen um die Qualität und den Standard des Platzes nachhaltig zu sichern.

Aus dieser Schlussfolgerung ergibt sich die folgende Zielsetzung:

Die Führungsstrukturen des Managements sollen vereinfacht werden (eine Buchhaltung, ein Verwaltungsrat, etc.). Die Plätze sollen gemeinsam bewirtschaftet werden, die Synergien sollen optimal genutzt werden. Dabei muss oberstes Ziel sein, im Engadin ein qualitativ hochstehendes und attraktives Golfangebot aufrechtzuerhalten.

1.5 Jetzige Rechtsbeziehungen zwischen

der Gemeinde Samedan und der Engadin Golf AG

Mit Baurechtsvertrag vom 10. Juli 2002 gewährte die Bürgergemeinde Samedan der Engadin Golf AG zu Lasten der Liegenschaft Nr. 1221 (im Wesentlichen heutiger Golfplatz) ein Baurecht, wonach letzterer das Recht eingeräumt wird, auf dem Baurechtsareal alle für das Golfspiel notwendigen Anlagen, Einrichtungen und Bauten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Der Baurechtszins kommt, gemäss Ausscheidungsvertrag zwischen der Bürgergemeinde und der politischen Gemeinde vom 3. Mai/7. Juni 1984, der politischen Gemeinde zu. Im Weiteren erhält die politische Gemeinde einen Beitrag zur Entschädigung der Weidrechte. Andererseits gewährt die politische Gemeinde dem Golfplatz einen jährlichen Beitrag. Die Ein- und Ausgaben aus diesen Rechtsverhältnissen präsentierten sich im Jahre 2004 wie folgt:

Baurechtszins (indexiert)	CHF	60 679.75
Entschädigung der Weidrechte	CHF	4500.00
Total Beitrag des Golfplatzes an die politische Gemeinde Samedan	CHF	65 179.75
Beitrag der politischen Gemeinde an den Golfplatz	CHF	45 509.75
der politischen Gemeinde verbleibender Restbetrag	CHF	19 670.00

2. Die nächsten Schritte zur Fusion der Engadin Golf AG mit der Golf Zuoz AG zur Golf ENGADIN/St. Moritz AG

2.1 Fusion zur Golf Zuoz AG

Die Golf Zuoz AG übernimmt die Engadin Golf AG. Durch diese Fusion wird die Engadin Golf AG aufgelöst und sämtliche Aktiven und Passiven der Engadin Golf AG, mithin auch das selbständige und dauernde Baurecht am Golfplatz Samedan, gehen auf die Golf Zuoz AG über.

2.2 Sacheinlagevertrag zwischen der Ferienregion Engadin und der Golf Zuoz AG

Der Verein Ferienregion Engadin bringt in die Golf Zuoz AG die Liegenschaft Nr. 1220 im Grundbuch Samedan, d.h. das Golfclubhaus Samedan, in die neue Gesellschaft ein. Dafür wird die Ferienregion Engadin mit CHF 938 000 entschädigt, welche wie folgt zu leisten sind:

- CHF 525 000 durch Übernahme der Grundpfandschulden zur Rückzahlung und Verzinsung gegenüber der Graubündner Kantonalbank.
- CHF 413 000 durch Aushändigung von 413 vollliberierten Namenaktien der Golf Zuoz AG an die Ferienregion Engadin.

Somit fliesst bei dieser Übereignung kein Bargeld.

2.3 Sacheinlagevertrag zwischen der Gemeinde Samedan und der Golf Zuoz AG

Gemäss diesem Vertrag kapitalisiert die politische Gemeinde einen Teil ihres jährlichen Baurechtszins in der Höhe von CHF 40 000, was einen kapitalisierten Baurechtszins von CHF 700 000 ergibt. Dafür wird sie von der Golf Zuoz AG durch die Aushändigung von 700 vollliberierten Namenaktien zu CHF 1000 Nennwert entschädigt.

Gleichzeitig wird eine ergänzende Vereinbarung zum Baurechtsvertrag getroffen, worin festgehalten wird, dass die Gemeinde den jährlichen Baurechtszins von CHF 40 000 kapitalisiert hat und somit der restliche Baurechtszins inklusive der Entschädigung für entfallene Weidrechte sich auf CHF 25 000 pro Jahr beläuft.

2.4 Umbenennung, Sitzverlegung, Zweckänderung

Schliesslich wird die Golf Zuoz AG in Golf ENGADIN/St. Moritz AG umbenannt und ihr Sitz wird von Zuoz nach Samedan verlegt. Gleichzeitig wird der Zweck der Gesellschaft neu wie folgt umschrieben:

«Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb, die Erhaltung, die Erweiterung und Erneuerung von Golfplätzen, insbesondere der beiden Golfplätze in Samedan und in Zuoz/Madulain.»

3. Situation nach der Fusion

3.1 Golf ENGADIN/St. Moritz AG

Die Golf ENGADIN/St. Moritz AG wird nach der Fusion für den Betrieb und Unterhalt des Golfplatzes in Samedan und des Golfplatzes in Madulain zuständig sein.

Deren Aktionariat wird sich wie folgt präsentieren.

Gemeinde Samedan	800 Aktien
Gemeinde Zuoz	717 Aktien
Gemeinde & Kurverein St. Moritz	500 Aktien
Andere Gemeinden	455 Aktien
Ferienregion Engadin	578 Aktien
Kurvereine	99 Aktien
Hotelgruppe	719 Aktien
Handel & Gewerbe	398 Aktien
Golf Clubs	73 Aktien
Golfer	4357 Aktien
Total	8696 Aktien

Die Fusionsbilanz wird sich nach den Sacheinlagen wie folgt präsentieren.

Aktiven per 1. Januar 2005

<i>Umlaufvermögen</i>		
Flüssige Mittel und Wertschriften	CHF	1 254 285.33
Forderungen	CHF	71 691.95
Aktive Rechnungsabgrenzungen	CHF	39 718.65
	CHF	1 365 695.93
<i>Anlagevermögen</i>		
Finanzanlagen	CHF	1.00
Immobilien Sachanlagen Clubhaus	CHF	2 015 000.00
Immobilien Sachanlagen Golfanlage	CHF	11 379 161.54
Wertberichtigungen, Baukostenbeiträge	CHF	-3 897 897.00
Mobile Sachanlagen	CHF	832 756.80
Immaterielle Anlagen	CHF	748 282.55
	CHF	11 077 304.89
Total Aktiven	CHF	12 443 000.82

Passiven

<i>Fremdkapital</i>		
Verbindlichkeiten aus		
Lieferungen und Leistungen	CHF	125 043.40
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	CHF	134 141.30
Rückstellungen	CHF	321 255.35
Verzinsliches Fremdkapital	CHF	2 924 257.40
Passive Rechnungsabgrenzungen	CHF	238 689.90
	CHF	3 743 387.35

<i>Eigenkapital</i>		
Aktienkapital	CHF	7 458 000.00
Kapitalerhöhungen	CHF	1 238 000.00
Fusionsgewinn	CHF	126.61
Reserven	CHF	742.60
Bilanzgewinn	CHF	2 744.26
	CHF	8 699 613.47
Total Passiven	CHF	12 443 000.82

3.2 Finanzielle Folgen aus Sicht der Gemeinde Samedan

Aus Sicht der Gemeinde Samedan werden sich die Ein- und Ausgaben wie folgt präsentieren.

		bis Ende 2004
Baurechtszins (indexiert)	CHF	60 679.75
Entschädigung der Weiderechte	CHF	4 500
Total Beitrag des Golfplatzes an die politische Gemeinde Samedan	CHF	65 179.75
Beitrag der politischen Gemeinde an den Golfplatz der politischen Gemeinde	CHF	45 509.75
verbleibende Restbetrag	CHF	19 670
		ab 01.01.05
Baurechtszins inkl.		
Entschädigung für Weiderechte	CHF	65 000
./. kapitalisierter Teilbetrag	CHF	-40 000
	CHF	25 000
./. Unterhalts- und Betriebskostenbeitrag zu Gunsten der Gemeinde Samedan	CHF	6 000
verbleibender Betrag	CHF	19 000

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen: Zustimmung zur Sacheinlage in die Golf Zuoz AG, nachmalige Golf ENGADIN/St. Moritz AG mit Sitz in Samedan durch Kapitalisierung eines Teils des Baurechtszinses in der Höhe von CHF 40 000, was einer Sacheinlage von CHF 700 000 entspricht und wofür die politische Gemeinde Samedan 700 vollliberierte Namenaktien zu CHF 1000 Nennwert der Golf Zuoz AG, neu Golf ENGADIN/St. Moritz AG erhält.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident Thomas Nievergelt

Der Aktuar Claudio Prevost